

Wichtig:

Die Sanktionsregelungen wurden mit Wirkung ab 1.4.2011 neu strukturiert und nur in einzelnen, zum Teil wesentlichen Punkten geändert.



Durch diese Änderungen dürften sich die Bedingungen, die zu den in dieser Broschüre dokumentierten Erfahrungen mit Sanktionen geführt haben, insgesamt eher verschlechtern.

So sind nun auch Pflichtverstöße gegen Auflagen im Verwaltungsakt (dem zwangsweisen Ersatz einer Eingliederungsvereinbarung) sanktionierbar. Eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ist nicht mehr vorgeschrieben, so dass zu erwarten ist, dass die Kenntnis der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen einfach vorausgesetzt wird. Weiterhin ist für die Ermessensentscheidung über ergänzende Sachleistungen nun ein gesonderter Antrag erforderlich.

Zu den Neuregelungen und den dazu maßgeblichen Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit siehe die einschlägigen Websites, z.B.: www.tacheles-sozialhilfe.de und www.harald-thome.de/download.html
Ein Aufsatz zu den Neuregelungen von Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, ist zu finden unter:
<http://tinyurl.com/6l8cxq5>

Berlits Fazit lautet: *„Die Änderungen im Sanktionenrecht bedeuten keinen grundlegenden Systemwechsel. Punktuell bewirken sie neben einigen Klarstellungen den Verzicht auf eine gebotene Generalrevision und – durchaus relevante – Verschlechterungen der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten.“* (ebenda, S. 58)

Unsere Zusammenfassung von Berlits Aufsatz und Anmerkungen dazu, welche problematischen Aspekte noch zu berücksichtigen wären, ist zu finden unter: www.sanktionsmoratorium.de
in der Rubrik „Erfreuliches / Aktuelles“
unter „Uwe Berlit zur Änderung des Sanktionsrechts zum 1.4.2011“